



Referenz-Nr. B13001

Bern, 6. März 2017

In der Sache

Institut für Pflanzenbiologie, Universität Zürich, Zollikerstrasse 107, 8008 Zürich

Gesuchstellerin

betreffend

Ergänzungen vom 21. Dezember 2016 zum Gesuch B13001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen in Zürich (ZH) gemäss Verfügung des BAFU vom 15. August 2013.

In Erwägung, dass

- das BAFU das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 15. August 2013 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen bewilligt hat;
- das BAFU mit Verfügung vom 27. Oktober 2016 das Gesuch B16001 von Agroscope um Bewilligung eines Freisetzungsversuchs mit gentechnisch verändertem Winterweizen und somit einen zweiten Freisetzungsversuch mit Weizen auf der Protected Site bewilligt hat;
- die Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e der Verfügung vom 15. August 2013 angewiesen worden ist, dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2016 eine ausführliche Versuchsanordnung für das Jahr 2017, aus der insbesondere die Grösse der Versuchsflächen hervorgeht, zu übermitteln;
- die Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.qq der Verfügung vom 15. August 2013 angewiesen worden ist, dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2016 einen Zwischenbericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Freisetzung einzureichen, der insbesondere auf die Ergebnisse der Biosicherheitsversuche und auf die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einzugehen hat;
- die Gesuchstellerin dem BAFU mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 die folgenden Unterlagen zugestellt hat: Versuchsanordnung/Saatplan 2017 in drei Varianten (A, B, C), Zwischenbericht über die Vegetationsperiode 2016, aktualisierter Notfallplan (gültig ab 1. Januar 2017);
- die Gesuchstellerin in ihrem Zwischenbericht zum Abschnitt C, Ziffer 1.d.oo der Verfügung vom 15. August 2013 mitteilt, es seien keine neuen Erkenntnisse bezüglich der Risiken für Mensch und Umwelt gewonnen worden;
- die Gesuchstellerin beantragt, die Auflage gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.ff der Verfügung vom 15. August 2013 dahingehend zu ändern, dass nach Abschluss der Blüte der gentechnisch veränderten Pflanzen eine Reduktion der Mantelsaat von 2.6 m auf 1.3 m möglich ist, da die Mantelsaat zu diesem Zeitpunkt ihre Funktion als Pollenbarriere bereits erfüllt hat und ein

unbeabsichtigtes Betreten oder Befahren der Versuchspartellen mit gentechnisch veränderten Pflanzen auch mit einer derart verschmälerten Mantelsaat vermieden werden könne, der Aufwand während der Ernte und Nachkontrollen jedoch deutlich verringert würde;

- das BAFU diese Unterlagen mit Schreiben vom 16. Januar 2017 den betroffenen Fachstellen (BAG, BLW, BLV, EFBS, EKAH, AWEL ZH) zugestellt hat, mit der Einladung, dem BAFU bis am 10. Februar 2017 allfällige Bemerkungen zukommen zu lassen;
- das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 1. Februar 2017 mitteilt, es sei mit dem Antrag der Gesuchstellerin einverstanden und habe keine weiteren Bemerkungen;
- die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) mit Schreiben vom 2. Februar 2017 mitteilt, sie stimme dem Antrag der Gesuchstellerin zu, und dabei anmerkt, verschiedene EFBS-Mitglieder hielten die Versuchspläne für nicht sehr detailliert und für unklar, wo welche Pflanzen angepflanzt werden sollen, dies jedoch keinen Einfluss auf die biologische Sicherheit der Versuche habe und die EFBS daher mit den Plänen einverstanden sei;
- das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit Schreiben vom 3. Februar 2017 mitteilt, es habe keine Bemerkungen zum Zwischenbericht und keine Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung der Versuchsanordnung bezüglich der Mantelsaat, da jedoch betroffene Personen gemäss Notfallplan sofort oder innerhalb von zwei Stunden zu alarmieren seien, stelle es die Anweisung in Frage, dass die Alarmzentrale der Bundesverwaltung (AZBV) den Pikett der Protected Site über telefonisch nicht erreichbare Personen innerhalb eines halben Tages zu informieren habe;
- das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich mit Schreiben vom 7. Februar 2017 mitteilt, es nehme den Zwischenbericht, den Saatplan sowie den mitgelieferten angepassten Notfallplan zur Kenntnis und habe dazu keine Bemerkungen, und zudem aus Sicht des AWEL dem Änderungsantrag betreffend die Mantelsaat zuzustimmen sei;
- die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) mit Schreiben vom 10. Februar 2017 mitteilt, sie habe die Zwischenberichte zur Kenntnis genommen und verzichte auf eine Stellungnahme;
- das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Schreiben vom 15. Februar 2017 mitteilt, es verzichte auf eine Stellungnahme;
- die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 17. Februar 2017 mitgeteilt hat, sie habe sich für die Versuchsanordnung gemäss Variante B entschieden, und das BAFU die betroffenen Fachstellen mit Schreiben vom 20. Februar 2017 darüber informiert hat;
- das BAFU den am 21. Dezember 2016 von der Gesuchstellerin eingereichten Zwischenbericht in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffer 1.d.qq der Verfügung vom 15. August 2013 gestellten Anforderungen als genügend erachtet;
- das BAFU die am 21. Dezember 2016 eingereichte ausführliche Versuchsanordnung für das Jahr 2017 mit Angaben zur Grösse der Versuchsflächen in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffer 1.e der Verfügung vom 15. August 2013 gestellten Anforderungen als genügend erachtet;

wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV **verfügt**:

1. Die Nachlieferung der Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffern 1.e und 1.d.qq der Verfügung des BAFU vom 15. August 2013 hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch

verändertem Weizen auf dem Gelände der Protected Site von Agroscope am Standort Zürich, Reckenholz ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern vollständig und nicht zu beanstanden.

2. Der Antrag der Gesuchstellerin vom 21. Dezember 2016, die Mantelsaat nach der Blüte der gentechnisch veränderten Pflanzen von 2.6 m auf 1.3 m reduzieren zu dürfen, wird bis zum Versuchsende bewilligt.
3. Der versuchsweise Anbau von gentechnisch verändertem Weizen im Rahmen des bewilligten Versuchs B16001 ist von den die Isolationsdistanzen betreffenden Auflagen gemäss Abschnitt C, Ziffern 1.d.aa und 1.d.bb der Verfügung des BAFU vom 15. August 2013 ausgenommen.
4. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 15. August 2013, 4. März 2015 und 7. März 2016.
5. Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Zu eröffnen (eingeschrieben mit Rückschein):

- der Gesuchstellerin (Institut für Pflanzenbiologie, Universität Zürich, Prof. Beat Keller, Zollikerstrasse 107, 8008 Zürich)

Zur Kenntnis (elektronisch):

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Agroscope, Dr. Michael Winzeler, Reckenholzstrasse 191, CH-8046 Zürich